



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Personalreglement

vom 25. November 2024¹

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM
1. JUNI 2026

¹ Inkraftsetzung per 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsverhältnis	4
<i>Artikel 1</i>	<i>4</i>
Geltungsbereich	4
<i>Artikel 2</i>	<i>4</i>
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	4
<i>Artikel 3</i>	<i>4</i>
Privatrechtlich angestelltes Personal	4
<i>Artikel 4</i>	<i>4</i>
Kündigungsfristen	4
2. Lohnsystem	5
<i>Artikel 5</i>	<i>5</i>
Grundsatz	5
<i>Artikel 6</i>	<i>5</i>
Aufstieg	5
<i>Artikel 7</i>	<i>5</i>
Verfahren	5
3. Leistungsbeurteilung	5
<i>Artikel 8</i>	<i>5</i>
Organigramm / Kaderstellen	5
<i>Artikel 9</i>	<i>5</i>
Mitarbeitergespräche	5
<i>Artikel 10</i>	<i>5</i>
Eröffnung / Rechtsmittel	5
<i>Artikel 11</i>	<i>5</i>
Prämien	5
4. Besondere Bestimmungen	6
<i>Artikel 12</i>	<i>6</i>
Arbeitsplatzbewertung	6
<i>Artikel 13</i>	<i>6</i>
Stellenausschreibung	6
<i>Artikel 14</i>	<i>6</i>
Unfallversicherung	6
<i>Artikel 15</i>	<i>6</i>
Taggeldversicherung	6
<i>Artikel 16</i>	<i>6</i>
Pensionskasse	6
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	6
<i>Artikel 17</i>	<i>6</i>
Sitzungsgeld	6
<i>Artikel 18</i>	<i>6</i>
Jahresentschädigungen, Spesen	6
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
<i>Artikel 19</i>	<i>6</i>
Inkrafttreten	6

Anhang

Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder Gemeinderat

1.	Feste Jahresentschädigung.....	8
2.	Sitzungsgelder.....	8

Die männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde Seftigen erlässt gestützt auf Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000 für die Behörden, Angestellten, Hilfskräfte und die nebenamtlichen Funktionäre nachfolgendes

Personalreglement

1. Rechtsverhältnis

Artikel 1

Geltungsbereich

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

³ Der Gemeinderat regelt weitere personalrechtliche Bestimmungen in einer Verordnung.

Artikel 2

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Seftigen wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts unter Vorbehalt anders lautenden Bestimmungen in diesem Reglement.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

Artikel 3

Privatrechtlich angestelltes Personal

¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in einer Verordnung.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das schweizerische Obligationenrecht.

Artikel 4

Kündigungsfristen

¹ Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

³ Für weitere Kündigungsformen gelten die Bestimmungen im Personalgesetz des Kantons Bern (PG).

2. Lohnsystem

Artikel 5

Grundsatz

¹ Jede Stelle wird in der Personalverordnung einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zugeordnet. Dabei berücksichtigt der Gemeinderat die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

² Es wird die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern angewendet. Jede Gehaltsklasse wird in Gehaltsstufen unterteilt. Die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt orientiert sich an den kantonalen Bestimmungen. ²

Artikel 6

Aufstieg

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von mindestens einer Gehaltsstufe.

² In begründeten Fällen kann im Einzelfall auf die Gewährung von Gehaltsstufen verzichtet werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der begründeten Fälle in einer Verordnung.

Artikel 7

Verfahren

Der Gemeinderat beschliesst jährlich die Gewährung von Gehaltsstufen.

3. Leistungsbeurteilung

Artikel 8

Organigramm / Kaderstellen

Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Artikel 9

Mitarbeitergespräche

¹ Es wird jährlich ein Mitarbeitergespräch durchgeführt.

² Es werden bei Bedarf zusätzliche Feedbackgespräche durchgeführt.

Artikel 10

Eröffnung / Rechtsmittel

¹ Der Entscheid des Gemeinderates zur Stufenerhöhung ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Artikel 11

Prämien

Der Gemeinderat kann einmalige Prämien erteilen. Einzelheiten regelt die Personalverordnung.

² Änderung vom 1. Juni 2026

4. Besondere Bestimmungen

Artikel 12

Arbeitsplatzbewertung

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, so überprüft der Gemeinderat den Stellenetat beim Gemeindepersonal neu.

Artikel 13

Stellenausschreibung

Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Artikel 14

Unfallversicherung

Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nicht-berufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Artikel 15

Taggeldversicherung

Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu Lasten der Gemeinde.

Artikel 16

Pensionskasse

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. Die Wahl der Vorsorgeeinrichtung und die Ausgestaltung des Primates obliegen dem Gemeinderat. Der Kostenteiler ist in der Personalverordnung geregelt.

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Artikel 17

Sitzungsgeld

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird. Einzelheiten regelt die Personalverordnung.

Artikel 18

Jahresentschädigungen, Spesen

¹ Die Entschädigungen und Spesen werden in der Verordnung geregelt.

² Ausgenommen sind die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderates. Diese sind im Anhang festgesetzt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 19

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 9. Dezember 2002, auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2024 beschlossen.

Einwohnergemeinde Seftigen

sig. Urs Indermühle
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind keine eingegangen.

Seftigen, 3. Januar 2025

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter

Änderungen per 1. Juli 2026

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben die Anpassungen dieses Reglements an der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2026 beschlossen. Sie treten per 1. Juli 2026 in Kraft.

Einwohnergemeinde Seftigen

sig. Simon Ryser
Gemeindepräsident

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass das vorliegende Reglement, während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gegen die Versammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind keine eingegangen.

Seftigen, 6. Juli 2026

sig. Roger Feller
Gemeindeverwalter

Anhang I

Jahresentschädigungen und Sitzungsgelder Gemeinderat

1 Feste Jahresentschädigungen ³

1.1.	Präsidentin/Präsident Gehaltsklasse 24, Stufe 14 (Basis 2024 CHF 132'877.55) davon 12 Prozent	CHF 15'945.30
1.2	Vizepräsidentin/Vizepräsident Gehaltsklasse 22, Stufe 14 (Basis 2024 CHF 119'313.35) davon 6 Prozent	CHF 7'158.80
1.3	übrige Mitglieder Gehaltsklasse 22, Stufe 14 (Basis 2024 CHF 119'313.35) davon 4 Prozent	CHF 4'772.55

Ansätze sind inklusive Zulagen für Ferien, Feiertage und Anteil 13. Monatslohn.

2 Sitzungsgelder

2.1	Mitglieder, der Sekretär und der Protokollführer erhalten pro Sitzung bis 3 h Dauer	CHF	50.00
	pro Sitzung bis 6 h Dauer	CHF	94.00
	pro Sitzung über 6 h Dauer	CHF	182.00
	Der Präsident und Sekretär haben pro Sitzung Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von	CHF	50.00
2.2.	Der Protokollführer hat pro Sitzung Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von	CHF	50.00

³ Änderung vom 1. Juni 2026